

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 24. September 2026	Nr. 174
------	---------------------------------	---------

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) - Bremische Dienstwohnungsvorschriften (BremDWV) -

Vom 21. September 2026

Nach § 52 Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 14 Satz 1 Bremisches Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung wird Folgendes bestimmt:

Artikel 1

§ 18 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) - Bremische Dienstwohnungsvorschriften (BremDWV) - vom 8. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 17.10.2016 (Brem.ABl. S. 956) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die zentrale Heizungsanlage an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen und die gelieferte Wärme nicht messbar, berechnet sich die Pauschale je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume aus einem Wärmeverbrauch von 221 kWh und einem repräsentativen Wärmepreis, der sich zusammensetzt aus den ortsüblichen Preisen für Lieferungen an öffentliche Gebäude mit Erdgas zu einem Anteil von 52 vom Hundert, Fernwärme zu einem Anteil von 34 vom Hundert und Heizöl zu einem Anteil von 14 vom Hundert. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis 30. September des folgenden Jahres gilt der Mittelwert vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Ein beheizbarer Raum liegt vor, wenn er mit mindestens einem Heizkörper ausgestattet ist. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen beauftragt Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, die Pauschale zur ermitteln und gibt sie im Amtsblatt bekannt. Im Rhythmus von drei Jahren veranlasst die Senatorin oder der Senator für Finanzen eine Überprüfung des Wärmeverbrauchs sowie der Anteile der Energieträger am repräsentativen Wärmepreis durch Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Diese regelmäßige Überprüfung erfolgte erstmals im Jahre 2016 zur Wirkung des Ergebnisses der Überprüfung ab 1. Oktober 2016.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft.

Bremen, 24. September 2026

Der Senator für Finanzen